

VEREINS – SATZUNG

§ 1

Name des Vereines

Der Verein führt den Namen "WALDHEIM RAICHBERG e.V."

§ 2

Träger des Vereines / Erwerb der Mitgliedschaft

Träger ist der SPD-Ortsverein Stuttgart-Ost.

Aufgabe des Trägers ist die

- (a) Wahl der mindestens 30 Mitglieder des Vereins für die Dauer von 2 Jahren auf der Jahreshauptversammlung des SPD-Ortsvereines Stuttgart-Ost,
- (b) Zustimmung zu den von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Satzungsänderungen,
- (c) Festlegung der gemeinnützigen Organisation, die nach Auflösung des Vereins dessen Vermögen erhält.

§ 3

Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Stuttgart und eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, mit dem vom Verein errichteten Waldheim mit Gaststätte, Nebenräumen, Terrasse, Gartenwirtschaft, Sport- und Spielplatz der Bevölkerung als Stätte der Erholung, der Jugendpflege, der Durchführung politischer und kultureller Veranstaltungen sowie der Förderung des Betriebs-, Breiten- und Freizeitsportes zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch zurverfügungstellen des Sportplatzgeländes sowie des Kleinspielfeldes an Schulen sowie als Freizeit- und Sport-Betätigungsfeld an unterschiedliche Gruppierungen, insbesondere an Kinder- und Jugendgruppen diverser Organisationen, mehrwöchig alljährlich durchgeführte Stadtranderholungen für Kinder sowie die Seniorenbetreuung, mehrwöchig alljährlich stattfindende Schulwochen Stuttgarter Schulen jeweils in den Räumen des Vereins und auf dem Gelände, durch eine Vielzahl von Veranstaltungen in den genannten Bereichen, Nutzung der Infrastruktur des Hauses und des Geländes, regelmäßige Tagungen und andere Treffen gesellschaftlich relevanter Gruppen sowie Kulturveranstaltungen aller Art.

§ 4

Tätigkeit des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen außerhalb des Rahmens von § 3 Nr. 26 a EStG und § 60 AO begünstigt werden. Ein Vereinsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6

Ehrenvorsitzende

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch eine Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es kann mehrere Ehrenvorsitzende geben.

Die Ernennung bedarf keiner Bestätigung durch den Träger und verleiht der Person Mitgliedsrechte. Das Mitgliedsrecht von Ehrenvorsitzenden erlischt nur durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im "WALDHEIM RAICHBERG e.V." erlischt

- (a) wenn keine Wiederwahl erfolgt
- (b) bei Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand vom Mitglied / von Ehrenvorsitzenden schriftlich oder elektronisch erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes wird dem Träger mitgeteilt.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Der/dem Ausgeschiedenen stehen keinerlei Rechte aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Der/dem Ausgeschiedenen stehen keinerlei Rechte aus dem Vereinsvermögen zu.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem

- (a) Sprecher oder der Sprecherin des Vorstandes**
- (b) Vorstand für technische Belange**
- (c) Vorstand für Kultur**
- (d) Vorstand für Finanzen**
- (e) Vorstand für Protokollierung**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung des Vereins in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Vertretungsberechtigt sind alle Vorstandmitglieder. Jeder vertritt den Verein allein.

Der Vorstand erstellt für seine Tätigkeit einen Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und die Tätigkeiten des jeweiligen Vorstandsmitgliedes aufgeführt sind. Dieser Plan wird den Mitgliedern überlassen

Der Vorstand erstellt alle 2 Jahre die turnusmäßige Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Vereins auf der Jahreshauptversammlung des SPD-Ortsvereines Stuttgart-Ost.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Aufgaben / Tätigkeiten weitere Personen hinzuzuziehen. Diese sollten möglichst Mitglied des Vereins sein.

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt und sind mitgliederöffentlich. Der Vorstand kann beschließen im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz zu tagen.

Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen des Vorstands im elektronischen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienste) gefasst werden. Ein Beschluss gilt auf diesem Weg als gefasst, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands innerhalb der gesetzten Frist positiv zurückmelden.

§ 10

Die Beisitzer

Beisitzer/innen mit beratender Funktion sind

- (a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des SPD-Ortsvereines Stuttgart-Ost oder ein/e Vertreter/in**
- (b) die Ehrenvorsitzenden**

§ 11

Jahreshauptversammlungen - Mitgliederversammlungen

Einmal im Jahr ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Jahreshauptversammlung sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen. In besonderen Ausnahmesituationen kann die Versammlung auf Beschluss des Vorstands auch im Rahmen einer Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden, sofern keine geheimen Wahlen erforderlich sind. Wahlen sind demnach per Video- oder Telefonkonferenz nur dann zulässig, wenn die Wahl offen stattfinden kann.

Anträge müssen dem Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:

- (a) die Entgegennahme der Berichte**
- (b) die Entlastung des Vorstandes**
- (c) die Annahme oder Ablehnung von eingereichten Anträgen**
- (d) die geheime Wahl des Vorstandes (siehe § 9) für die Dauer von 2 Jahren**
- (e) die Wahl von min. 2 Revisoren (siehe § 13) für die Dauer von 2 Jahren**
- (f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden (siehe § 6)**
- (g) der endgültige Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (siehe § 7)**
- (h) Änderungen der Satzung (siehe § 16)**
- (i) die Auflösung des Vereins (siehe § 17)**

Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand dann einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies dringend gebieten oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch mit Angabe der Tagesordnung.

§ 13

Die Revisoren

Für die Prüfung der finanziellen Geschäftsführung sind die Revisoren verantwortlich. Sie erstatten auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.

§ 14

Protokolle

Über die bei Versammlungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, welche vom Sprecher oder der Sprecherin des Vorstandes und dem Vorstand für Protokollierung unterzeichnet werden. Sonstige bedeutende Ereignisse oder Ergebnisse werden ebenfalls schriftlich festgehalten.

§ 15

Verpachtung

Der Vorstand bestellt eine Pächterin oder Pächter für die Vereinsgaststätte mit Nebenräumen. Hierüber ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der beschließenden Versammlung anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung des Trägers des Vereins (siehe § 2b). Eine Ausnahme bildet die Auflösung des Vereines (siehe § 17).

Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekanntgemacht worden sind.

§ 17

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder aufgelöst werden, wenn seine satzungsmäßige oder wirtschaftliche Weiterführung nicht mehr möglich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die vom Träger des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung bestimmt wird und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung erhält mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Gültigkeit.

Neue Satzung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27. April 1974
und eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 128,

geändert auf der Jahreshauptversammlung am 09. April 1976,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 06. April 2001,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 16. April 2010,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 20. April 2012,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 2017,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 17. März 2023,

und letztmalig eingetragen in das Vereinsregister am 14. Juli 2023.